

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 143 -

Nr. 33

Dingolfing, 21. Dezember

2017

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Reisbach und der Gemeinde Maming, Landkreis Dingolfing-Landau vom 14. Dezember 2017

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege im Landkreis Dingolfing-Landau (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

20 – 022/1/2

V e r o r d n u n g

zur Änderung des Gebietes des Marktes Reisbach und der Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau

vom 14. Dezember 2017

Aufgrund der Art.11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Dingolfing- Landau folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets des Marktes Reisbach und der Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau:

- (1) Aus dem Gebiet der Gemeinde Mamming wird das Flurstück Nr. 1722/2 der Gemarkung Bubach mit einer Fläche von 351 m² ausgegliedert und in das Gebiet des Marktes Reisbach, Gemarkung Griesbach, eingegliedert.
- (2) Mit der Änderung des Verlaufs der Gemeindegrenzen ändern sich zugleich die Gemarkungsgrenzen Bubach und Griesbach.
- (3) Das Umgliederungsflurstück ist im Liegenschaftskataster des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landau a.d. Isar eingetragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Dingolfing, 14.12.2017
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in öffentlich
geförderter Kindertagespflege im Landkreis Dingolfing-Landau
(Tagespflegekostenbeitragsatzung)**

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung-LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) erlässt der Landkreis Dingolfing-Landau folgende Satzung:

**§ 1
Kostenbeitragspflicht**

Der Landkreis Dingolfing-Landau erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

**§ 4
Beitragssatz**

(1) Je Kind und vollem Kalendermonat werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit täglich	Betreuungszeit wöchentlich	Monatlicher Kostenbeitrag	Monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2018
	> 1 – 5 Stunden	40,00 €	60,00 €
> 1 – 2 Stunden	>5 – 10 Stunden	50,00 €	70,00 €
> 2 – 3 Stunden	> 10 – 15 Stunden	60,00 €	80,00 €
> 3 – 4 Stunden	> 15 – 20 Stunden	70,00 €	90,00 €
> 4 – 5 Stunden	> 20 – 25 Stunden	80,00 €	100,00 €
> 5 – 6 Stunden	> 25 – 30 Stunden	110,00 €	130,00 €
> 6 – 7 Stunden	> 30 – 35 Stunden	120,00 €	140,00 €
> 7 – 8 Stunden	> 35 – 40 Stunden	130,00 €	150,00 €
> 8 – 9 Stunden	> 40 – 45 Stunden	140,00 €	160,00€
> 9 – 10 Stunden	> 40 – 50 Stunden	150,00 €	170,00 €

- (2) Findet eine Betreuung über 10 Stunden täglich statt, wird der Kostenbeitrag anteilig erhöht.
- (3) Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag ab dem zweitem Kind auf 50 % des jeweiligen Kostenbeitrags.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

- (3) Der Kostenbeitrag wird mittels Bescheid festgesetzt. Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Im Falle taggenauer Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

- (1) Auf Antrag können Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind Pflegeeltern, die ein Kind nach § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege aufgenommen haben, von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.
- (3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Nacherhebung eines errechneten Kostenbeitrages bis zu einer Höhe von 10,00 € (Bagatellgrenze) verzichtet.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Kreisjugendamt Dingolfing-Landau Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, 19.12.2017
Landkreis Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat